

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

An Verteiler:



Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV

Ihr Ansprechpartner:
Heribert Müssenich
E-Mail:
Heribert.Muessenich
@lbrn.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1220
Fax:
(0261) 29 141-1077

Datum:
19.11.2008

**Technische Regelwerke im Straßenbau
Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt - StB 07)**

**Unser Rundschreiben vom 23. Okt. 2001 L-XXIX-/a-II/A-Vz.3
(Einführung ZTV Asphalt- StB 01)**

**Unsere Rundschreiben vom 9. Dez. 1996 L XXIX-6—I/B-12
(Einführung der ZTV T-StB 95)**

Mit dem als Anlage beigehefteten Rundschreiben Nr. 17/2008 werden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt- StB 07) für den Bereich der Bundesstraßen zum **1. Januar 2009** eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitten wir, auch bei den Bauverträgen für Maßnahmen an Landes- und Kreisstraßen unseres Geschäftsbereiches die ZTV Asphalt-StB 07 zugrunde zu legen.

Dabei bitten wir folgendes zu beachten:

Bei der Wahl der Asphaltmischgutarten und -sorten ist davon auszugehen, dass in den Bauklassen SV und I bis III **immer** besondere Beanspruchungen, in den Bauklassen IV bis V normale Beanspruchungen und in den Bauklassen VI sowie Rad- und Gehwegen leichte Beanspruchungen vorliegen.

Demzufolge ist die Untergliederung bei den Asphaltmischgutarten und -sorten nach den Beanspruchungen

besondere „S“; normale „N“; leichte „L“

vorzunehmen.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1170
Fax: Abteilung: 1250
Web: www.lbrn.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Zu Abschnitt 1.3 „Baugrundsätze“, Tabelle 1

Bei Binderschichten ist im Hinblick auf das Entmischungsverhalten die Mischgutsorte AC 16 BS, statt AC 22 BS auszusprechen.

Zu Abschnitt 2.1 „Gesteinskörnungen“

Die Anforderung an den Anteil gebrochener Kornoberflächen ist für die mit S gekennzeichneten Asphaltmischgutsorten Asphaltbinder (AC B S) und den Splittmastixasphalt (SMA S) in der Leistungsbeschreibung festzulegen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen ist für Asphaltbindermischgut und Splittmastixasphalt der Beanspruchung S bei den Bauklassen SV und I die Kategorie „Grobe Gesteinskörnung = Kategorie C_{95/1}“ und bei allen anderen Bauklassen die Kategorie „Grobe Gesteinskörnungen C_{90/1}“ vorzusehen.

Gesteinskörnungen für Asphaltdeckschichtmischgüter müssen in Bezug auf den Widerstand gegen Polieren mindestens folgenden Kategorien entsprechen:

- für Verkehrsflächen der Bauklassen SV, I, II, und III der Kategorie PSV angegeben (51)
- für Verkehrsflächen der Bauklassen IV und V der Kategorie PSV angegeben (48)
- für Verkehrsflächen der Bauklasse VI der Kategorie PSV angegeben (42)

Die Gesteinskörnungen, die als Abstreumaterial für Asphaltdeckschichten verwendet werden, müssen in Bezug auf den Widerstand gegen Polieren mindestens der für die verwendete Asphaltmischgutsorte geforderten Kategorie entsprechen.

Wir bitten zu beachten, dass an den Gehalt an Feinanteilen, die zum Abstumpfen der Oberfläche verwendet werden, höhere Anforderungen und in Abhängigkeit der zur Verwendung vorgesehenen Mischgutsorte unterschiedliche Anforderungen gestellt werden gegen über denen, die zur Herstellung des Mischgutes gefordert werden.

Bei der Wahl der Mischgutarten sind im Hinblick auf die Geräuschemissionen die Festlegungen in den Planfestlegungsbeschlüssen zu D_{STRO} – werten zu beachten.
Ggf. ist bei der Wahl der Lieferkörnung des Abstreumaterials die Lieferkörnung 1/3 festzulegen.
Dies gilt sowohl bei AC D- wie auch bei SMA Mischgut.

Bei Deckschichten aus Gussasphalt ist das Verfahren B nur in begründeten Fällen vorzusehen. Ein rechnerischer Ansatz eines reduzierten D_{STRO} – wertes in der lärmtechnischen Berechnung, kann derzeit noch nicht angesetzt werden.

Auf die hohen Anforderungen an eine trockene Asphaltbinderschicht beim Einbau der Deckschicht und die besonderen Einbaubedingungen weisen wir hiermit hin.

Der Einsatz von offenporigen Asphalttschichten ist nur in besonderen Fällen vorzusehen und bedarf unserer Zustimmung.

Das ARS 8/2004 und 5/2005 des BMVBS haben nach wie vor Gültigkeit auch im Bereich der Landesstraßen.

Die Vorgabe über die Zugabe von Aufhellungsgesteinen bleibt unverändert und ist mit Anteil von 20 % M.-% Quarzit oder 30 % M.-% alpiner Moräne vorzusehen.

Zu Abschnitt 2.2. „Bindemittel“

Entgegen dem Einführungsschreiben zur ZTV Asphalt StB 01, vom 23.10.2001, ist in den Beschreibungen der Leistungspositionen die Bindemittelart und –sorte festzulegen.

Zu Abschnitt 3.3.1 „Schichtenverbund“

Mit Erscheinen der ZTV Asphalt- StB 07 verliert das Merkblatt M SNAR seine Gültigkeit, da die Empfehlungen des Merkblattes in das neue Regelwerk eingearbeitet wurden.

So wurden Anforderungen für den Schichtenverbund vorgegeben, die sowohl bei Neubaumaßnahmen wie auch Erneuerungsmaßnahmen einzuhalten und im Rahmen der Kontrollprüfungen zu überprüfen sind.

Vorraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist jedoch die fachgerechte Herstellung und Vorbereitung der Unterlage sowie ein Ansprühen mit einer, in Tabelle 7 (Bauklasse SV. I bis III) bzw. 8 (Bauklasse IV bis VI) aufgeführten Emulsion.

Sollte die begründete Notwendigkeit zur Verlegung von Asphaltarmierungsgewebe vorgesehen sein, so kann eine Anforderung an den Schichtenverbund nicht gestellt werden, dies gilt ebenso bei der Verwendung von Vliesen.

Bei der Anwendung von SAMI Schichten kann die Anforderung jedoch erhoben werden.

Für den Fall, dass die Anforderungen an den Schichtenverbund unterschritten werden, bitten wir dem Auftragnehmer, folgende Regelung anzubieten und im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür einen Abzug vorzunehmen bzw. dem Auftragnehmer, die Möglichkeit zur Nachprüfung nach einem Jahr zu eröffnen.

Regelung bei Unterschreitung des Anforderungswertes:

zwischen Asphaltdeck- und Asphaltbinderschichten

- Messwert Schichtenverbund < 12,00 kN Minderung um 30% des EP der Deckschicht
- 15 kN > Messwert Schichtenverbund \geq 12,00 kN Nachprüfung nach einem Jahr durch den AN, dann Anforderungswert nach ZTV Asphalt- StB 07

zwischen allen übrigen Asphalt-schichten und -lagen

- Messwert < 9,00 kN Minderung um 30 % des EP der Deckschicht
- 12 kN > Messwert Schichtenverbund \geq 9,00 kN Nachprüfung nach einem Jahr durch AN, dann Anforderungswert nach ZTV Asphalt- StB 07

Zu Abschnitt 3.3.2 „Nähte“

Beim Einbau von Asphaltmischgut werden Anforderungen an die Ausbildung von Anschlüssen (Quernähte) und Längsnähte gestellt, die im Regelwerk mit Randstrich versehen sind und somit Vertragsbestandteil werden. Um die vertraglichen Vorgaben für den Einbau von Asphaltmischgut und den damit verbundenen Mehraufwand kalkulatorisch berücksichtigen zu können, müssen genaue Angaben über die zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite, mögliche Einbaubreite und einzuhaltende Abschnitte im Leistungsverzeichnis gemacht werden. Dies gilt auch für die Leistungen zur Vorbereitung der Unterlage z.B. Fräsabschnitte.

Entsprechende Ordnungsziffern für die Ausbildung von Anschlüssen, Fugen und Nähte sind im STLK 813 „Asphaltbauweisen“ vorhanden und im Leistungsverzeichnis aufzuführen, sofern die Notwendigkeit solcher Leistungen nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.

Zu Abschnitt 3.3.4 „Randausbildung“

Der Randausbildung wird durch die gesonderte Beschreibung über Anforderung und Ausführung sowie durch die Kennzeichnung des Randstriches im Regelwerk der hohen Bedeutung entsprochen.

Entsprechende Angaben sind im Leistungsverzeichnis über Bindemittelmenge und -Art vorzusehen und als gesonderte Ordnungszahlen aufzunehmen.

Bei Gussasphaltarbeiten sind Randstreifenbreite, Gussasphaltsorte und Art der Oberflächenbearbeitung im Leistungsverzeichnis festzulegen und als gesonderte Ordnungszahlen aufzunehmen.

An die Herstellung von Kompaktasphaltbefestigungen werden besondere Anforderungen gestellt, die in der ZTV Asphalt- StB 07 neu aufgenommen wurden. Darüber hinaus ist das „Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen“ M KA zu beachten. Durch die hohe Geräteausstattung, die Verfügbarkeit ausreichender Mischanlagen und die hohen Anforderungen an die Logistik, ist die Anwendung von kompakten Asphaltbefestigungen im Regelfall auf mehrbahnige Fahrbahnen und größere Bauabschnitte zu beschränken, wobei die unmittelbare parallele Fahrbahn zur Beschickung der Einbaustelle zur Verfügung gestellt werden muss.

Der Mustertext der Baubeschreibung wird mit Einführung des neuen Regelwerkes angepasst und steht Ihnen in Kürze zur Verfügung. Ebenso der Vordruck des vom Auftragnehmer für die vertraglich vorgesehenen Mischgutsorten vorzulegenden Eignungsnachweises.

Als Anlage beigefügt ist ein Anschreiben zur Abzugsregelung, wie auch eine einzelvertragliche Mustervereinbarung wegen vorzunehmender Abzüge bei Über- und Unterschreitung von Grenzwerten vertraglich vereinbarter Technischer Regelwerke der Asphalt- und Betonbauweise und den landesspezifischen Anforderungen an den Anteil an Aufhellungsgesteinen, die Anteile an quellfähige Bestandteile und den Schichtenverbund. Die Muster stehen Ihnen mit Einführung der neuen HVA B- StB zur Verfügung.

Die ZTV Asphalt- StB 07 ersetzt in Verbindung mit der TL Asphalt- StB 07 die

1. ZTV Asphalt- StB 01
2. ZTV T- StB 95
3. TLG Asphalt- StB 01

Im Vertretung



Heinrich Frießem

Anlagen

ARS Straßenbau Nr. 17/2008 S 17 / 7182.8 / 3 / 906013
Anschreiben zur Abzugsregelung sowie Mustervereinbarung

Verteiler:

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Alzeyer Straße 27
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Aussenstelle Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54569 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauter Str. 20
67657 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer/
Dahn-Bad Bergzabern (BZA)
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Speyer/
Dahn-Bad Bergzabern (BZA)
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität
Autobahnamt Montabaur
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

BP Bingen Baustoffprüfstelle
Im Kirschgarten 51
55411 Bingen-Büdesheim

Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861
56118 Bad Ems	PF	1153
67085 Bad Dürkheim	PF	1165
55529 Bad Kreuznach	PF	563
56155 Bendorf	PF	1140
55387 Bingen	PF	1751
67210 Frankenthal	PF	2023
67446 Haßloch	PF	1263
55707 Idar-Oberstein	PF	11740

55209 Ingelheim	PF	1660
56108 Lahnstein	PF	2180
76811 Landau	PF	2120
56709 Mayen	PF	1953
67409 Neustadt/W.	PF	100962
56510 Neuwied	PF	2060
66933 Pirmasens	PF	2763
67100 Schifferstadt	PF	1264
67329 Speyer	PF	1908
66468 Zweibrücken	PF	1853

Kreisfreie Städte

56013 Koblenz
54216 Trier
67510 Worms

67623 Kaiserslautern
55017 Mainz
67012 Ludwigshafen

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9

55116 Mainz

Zur Kenntnis

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Stadtentwicklung
Postfach 20 01 00

53170 Bonn

unter Bezug auf Ihr ARS 19/2008 vom 19.09.2008, Az.: S 17/7182.8/3/906011 zur gefl. Kts.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Postfach 1769
67327 Speyer

Bundesrechnungshof
Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Außenstelle Koblenz
Postfach 20 14 38

Gemeinde- und Städtebund
Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1

56014 Koblenz

55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

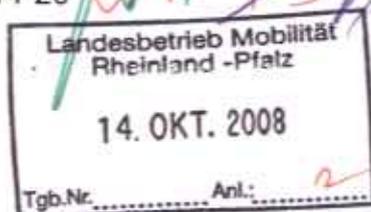


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Postfach 2249 - 55122 Mainz

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz



Geschäftszeichen
8702-10.00-1818/2008

Ansprechpartner(in)/E-Mail
Hendrik Beuke
hendrik.beuke@mwwlw.rlp.de

Telefon/Fax
(0 61 31) 16-52 34
(0 61 31) 16-40 44

Datum
13. Oktober 2008

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2008

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen;
Bauweisen**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19.09.2008,
S 17/7182.8/3/906013

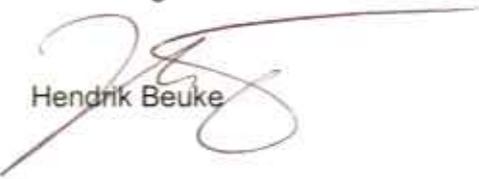
Anlage(n): - Schreiben vom 19.09.2008 (2-fach)

Als Anlage sende ich Ihnen das o. a. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Angaben des Bundesministeriums bitte ich entsprechend zu beachten und die Regelungen aus Gründen der einheitlichen Handhabung auch in Ihrem übrigen Geschäftsbereich anzuwenden. Dem Bundesverkehrsministerium sowie mir bitte ich unter Bezugnahme auf das heutige Schreiben einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens zuzuleiten.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz bitte ich entsprechend zu informieren.

Im Auftrag


Hendrik Beuke



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5172

FAX 0228 300-807 5172

E-MAIL Ref-S17@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2008

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)**

BEZUG Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

1. 15/2001 vom 19. März 2001 - S26/38.56.05-10/9 Va 2001
(ZTV Asphalt-StB 01)
2. 39/2001 vom 29. Oktober 2001 - S26/70.66.23-/54 Va 2001
(TLG Asphalt-StB 01)
3. 2/2002 vom 5. Februar 2002 - S26/38.56.05-10/8 Va 2002
(ZTV Asphalt-StB 01 – Eigenüberwachungsprüfungen der Griffbarkeit)



SEITE 2 VON 4

4. 31/2002 vom 09. Dezember 2002 - S26/38.56.05-05.01/62 Va 02
(ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002)
 5. 9/2005 vom 25. Februar 2005 - 17/38.56.05-10/42 Va 2004
(Änderungen in Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau)
 6. 27/1994 vom 10. Oktober 1994 - StB 26/38.56.05-20/43 BASt 94
(Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau; Anforderungen an die Polierresistenz)
 7. 13/2005 vom 30. Mai 2005 - S 17/38.56.05-30/12 Va 05
(Herstellung kompakter Asphaltbefestigungen - 64. Dienstbesprechung „Straßenbautechnik“ am 02./03. März 2005 in Bonn)
 8. 10/2008 vom 5. Juni 2008 - S 17/7182.8/3/861627
(ZTV Asphalt-StB 01 - Änderungen und Ergänzungen zur Temperaturabsenkung bei Gussasphaltarbeiten, Stand Mai 2008)
 9. 13/2000 vom 7. Juni 2000 - S 26/38.56.05-25/27 VA 2000
(Neue Normen für Straßenbaubitumen DIN EN 12591)
 10. 14/1975 vom 6. November 1975 - StB 9/38.57.10-05
(Technische Lieferbedingungen für Trinidad-Asphalt, Ausgabe 1974)
- Meine Rundschreiben Straßenbau
11. vom 2. September 2003 - S 12/70.13.00/3 Ver 03
 12. vom 27. April 2001 - S 26/38.56.05-10/22 Va 2001
 13. vom 22. September 1998 - StB 26/38.56.05-03/28 Va 98
 14. vom 13. Juli 1998 - StB 26/38.56.05-10/16 F 98
 15. vom 7. Juli 1998 - StB 26/38.56.05-10/17 Va 98
 16. vom 27. Dezember 1990 - StB 26/38.57.10.05/16 F 90
 17. vom 7. April 1980 - StB 26/38.56.05-10.06/26018 Va 80
 18. vom 26. August 1981 - StB 26/38.56.05-10.06/26018 F 81
- AZ S 17/7182.8/3/906013
DATUM Bonn, 19.09.2008

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07) vor.

Die Erarbeitung war erforderlich, nachdem in Folge der Umsetzung der Europäischen Normen für Asphaltmischgut die Anforderungen an das Mischgut in den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe



SEITE 3 VON 4 2007 (TL Asphalt-StB 07) beschrieben werden und um neueren technischen Entwicklungen beim Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt Rechnung zu tragen.

Die ZTV Asphalt-StB 07 regeln nunmehr die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen. Nach der Aufnahme der Asphalttragschichten in die ZTV Asphalt-StB 07 regeln diese erstmals die Herstellung von sämtlichen Asphaltsschichten. Zudem wurden neu aufgenommen:

- Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt,
- Regelungen zur Herstellung Kompakter Asphaltbefestigungen,
- Festlegungen zu Schichtenverbund, Nähten, Anschlüssen und Fugen, Randausbildung.

Die ZTV Asphalt-StB 07 ersetzen in Verbindung mit den TL Asphalt-StB 07 die ZTV Asphalt-StB 01 (Bezug 1) und den Abschnitt 4 der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1995 / Fassung 2002 (ZTV T-StB 95) (Bezug 4).

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Meine im Bezug genannten Schreiben (Bezug 1. bis 18.) hebe ich auf.



SEITE 4 VON 4

Ich gebe die ZTV Asphalt-StB 07 hiermit bekannt und bitte, sie zum 01.01.2009 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Asphalt-StB 07 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV Asphalt-StB 07 unter der Nr. 2007/288/D durchgeführt.

Die ZTV Asphalt-StB 07 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:


Angestellte

HVA B-StB-Anschreiben Abzugsregelung (06/08)

Vergabestelle

.....
(Ort) (Datum)

Az.-Nr.:

An

Anschreiben Abzugsregelung

Bezeichnung der Bauleistung:

.....
.....

Bauvertrag vom

Anlage: Vereinbarung (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der Bauleistung hat die in der beiliegenden Vereinbarung genannten Abweichungen von den vereinbarten Grenzwerten ergeben. Da die Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (§ 13 Nr. 1 VOB/B) sind und einen Sachmangel darstellen, bieten wir Ihnen im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung an, die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) nach der Abnahme zurückzustellen und dafür einen Abzug vorzunehmen.

Wenn Sie bereit sind, eine solche Vereinbarung abzuschließen, schicken sie uns bitte die Anlagen 2-fach, versehen mit Ihrer Unterschrift, zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

**Einzelvertragliche Vereinbarung
wegen Abzüge bei Über- und Unterschreitung
von Grenzwerten nach ZTV**

zwischen

....., vertreten durch

.....

.....

als Auftraggeber (AG)

und

.....

.....

als Auftragnehmer (AN)

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Bauvertrag vom:

HVA B-StB-Vereinbarung Abzugsregelung 2 (06/08)

(1) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass der AG wegen Nichteinhalten der Grenzwerte Abzüge für die betroffenen Flächen gemäß den zutreffenden Abschnitten des Anhangs der ZTV vornimmt für:

- die Unterschreitung der Einbaudicke bei nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- die Unterschreitung der Einbaumenge bei nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- die Unterschreitung der Bindemittelmenge bei nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- die Unterschreitung des Bindemittelgehalts bei nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- die Unterschreitung des Verdichtungsgrades bei nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelteilen und Abzugsberechnung siehe Anlage
- die Unterschreitung der Druckfestigkeit bei nach Abschnitt
in OZ (Position) ,
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- die Unterschreitung der Dicke der Decke nach Abschnitt in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- die Unterschreitung
.....
.....
- die Überschreitung des Grenzwertes für die Unebenheit nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- die Überschreitung
.....
.....

HVA B-StB-Vereinbarung Abzugsregelung 3 (06/08)

(2) Die Gesamtsumme der Abzüge gemäß Anlage(n)
beträgt €.

(3) Mit Abschluss dieser Vereinbarung ruhen die weiteren Rechte des AG aus § 13 VOB/B.

(4) Verwirklicht sich das Mängelrisiko aus Nichteinhalten der oben genannten Grenzwerte während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, z. B. durch Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, ist der AG berechtigt, Mängelbeseitigung gemäß § 13 Nr. 5 VOB/B zu verlangen.

Der AN hat dann jedoch Anspruch auf Rückzahlung des aufgrund des Nichteinhaltens der Grenzwerte abgezogenen Betrages, wenn der geltend gemachte Mangel vom AN behoben wurde. Dies gilt auch für den Fall der Ersatzvornahme oder der Minderung, wobei der abgezogene Betrag auf die Kosten der Ersatzvornahme oder der Minderung anzurechnen ist.

.....,den

Unterschriften:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

.....

.....